

2013/0137(COD)

7.1.2014

ÄNDERUNGSANTRÄGE 475 - 668

Entwurf einer Stellungnahme

Pilar Ayuso

(PE522.867v01-00)

über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen
Bereitstellung auf dem Markt (Rechtsvorschriften für
Pflanzenvermehrungsmaterial)

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2013)0262 – C7-0121/2013 – 2013/0137(COD))

AM_Com_LegOpinion

Änderungsantrag 475
James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Einhaltung der Anforderungen an einen **befriedigenden** Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß Artikel 58 Absatz 1;

Geänderter Text

(b) Einhaltung der Anforderungen an einen Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß Artikel 58 Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 476
James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Einhaltung der Anforderungen an einen nachhaltigen Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß Artikel 59 Absatz 1.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Es soll eine Anpassung an die Änderungen des Wertes für Anbau und/oder Nutzung erfolgen.

Änderungsantrag 477
James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in

Geänderter Text

entfällt

denen Vorschriften über das Audit gemäß Absatz 2 festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 478
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 74

entfällt

Zusätzliche Vorschriften für die technische Prüfung

1. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die in den Artikeln 71, 72 und 73 festgelegten Anforderungen an die technische Prüfung ergänzen. Solche delegierten Rechtsakte können Folgendes betreffen:

(a) Qualifikation, Schulung und Tätigkeiten des Personals der zuständigen Behörde oder des Antragstellers für die Zwecke der technischen Prüfung gemäß Artikel 71 Absatz 1;

(b) die notwendige Ausrüstung, einschließlich Laboratorien zur Überprüfung der Krankheitsresistenzmerkmale, die zur Durchführung der technischen Prüfung erforderlich ist;

(c) die Erstellung einer Sortenreferenzsammlung zur Bewertung der Unterscheidbarkeit und die Lagerverwaltung einer solchen Referenzsammlung;

(d) die Einrichtung von Qualitätsmanagementsystemen, einschließlich Aufzeichnung von Tätigkeiten, Protokollen oder Leitlinien, die für die technische Prüfung genutzt

werden sollen;

(e) die Durchführung von Anbauprüfungen und Labortests für bestimmte Gattungen oder Arten.

Solche delegierten Rechtsakte berücksichtigen die verfügbaren technischen und wissenschaftlichen Protokolle.

2. Wurden keine Anforderungen gemäß Absatz 1 festgelegt, werden die technischen Prüfungen in Übereinstimmung mit nationalen Protokollen für die in Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Elemente durchgeführt.

Or. en

Begründung

Mit diesem Artikel wird der Kommission die Befugnis übertragen, den Mitgliedstaaten Auflagen zu machen. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sollte es den Mitgliedstaaten jedoch freistehen, die interne Organisation ihrer für die technischen Prüfungen in ihrem Hoheitsgebiet zuständigen Behörden selbst festzulegen. Der Artikel sollte daher gestrichen werden.

Änderungsantrag 479

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 74

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 74

entfällt

Zusätzliche Vorschriften für die technische Prüfung

1. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die in den Artikeln 71, 72 und 73 festgelegten Anforderungen an die technische Prüfung ergänzen. Solche delegierten Rechtsakte können Folgendes betreffen:

(a) Qualifikation, Schulung und Tätigkeiten des Personals der zuständigen Behörde oder des Antragstellers für die Zwecke der technischen Prüfung gemäß Artikel 71 Absatz 1;

(b) die notwendige Ausrüstung, einschließlich Laboratorien zur Überprüfung der Krankheitsresistenzmerkmale, die zur Durchführung der technischen Prüfung erforderlich ist;

(c) die Erstellung einer Sortenreferenzsammlung zur Bewertung der Unterscheidbarkeit und die Lagerverwaltung einer solchen Referenzsammlung;

(d) die Einrichtung von Qualitätsmanagementsystemen, einschließlich Aufzeichnung von Tätigkeiten, Protokollen oder Leitlinien, die für die technische Prüfung genutzt werden sollen;

(e) die Durchführung von Anbauprüfungen und Labortests für bestimmte Gattungen oder Arten.

Solche delegierten Rechtsakte berücksichtigen die verfügbaren technischen und wissenschaftlichen Protokolle.

2. Wurden keine Anforderungen gemäß Absatz 1 festgelegt, werden die technischen Prüfungen in Übereinstimmung mit nationalen Protokollen für die in Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Elemente durchgeführt.

Or. de

Begründung

Die Vorschriften für die technische Prüfung sollten weiterhin in der Kompetenz der Mitgliedsstaaten sein, zusätzliche Vorschriften könnten zu unterschiedlichen Umsetzungen führen.

Änderungsantrag 480

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 74 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Einrichtung von Qualitätsmanagementsystemen, einschließlich Aufzeichnung von Tätigkeiten, **Protokollen** oder **Leitlinien**, die für die technische Prüfung genutzt werden sollen;

Geänderter Text

(d) die Einrichtung von Qualitätsmanagementsystemen, einschließlich Aufzeichnung von Tätigkeiten, **CPVO-Protokollen** oder **UPOV-Leitlinien**, die für die technische Prüfung genutzt werden sollen;

Or. en

Begründung

Die einschlägigen Protokolle und Leitlinien sollten explizit genannt werden.

Änderungsantrag 481

Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 75 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ist im Rahmen der technischen Prüfung gemäß Artikel 71 Absatz 1 eine Prüfung der genealogischen Komponenten erforderlich, so werden die Ergebnisse dieser Prüfung und die Beschreibung der genealogischen Komponenten auf Ersuchen des Antragstellers vertraulich behandelt.

Geänderter Text

1. Ist im Rahmen der technischen Prüfung gemäß Artikel 71 Absatz 1 eine Prüfung der genealogischen Komponenten erforderlich, so werden die Ergebnisse dieser Prüfung und die Beschreibung der genealogischen Komponenten auf Ersuchen des Antragstellers vertraulich behandelt. **Die genealogische Zusammensetzung der Sorte wird nur so lange vertraulich behandelt, bis die Sorte im Sortenregister der Union oder in einem nationalen Sortenregister eingetragen ist.**

Or. en

Begründung

Ein Züchter muss sich auf die Erforschung neuer Sorten und nicht auf die Hervorbringung bereits eingetragener Sorten konzentrieren. Außerdem kann ein Züchter über weitreichende Erfahrung mit bestimmten Ausgangslinien verfügen und daran interessiert sein, mehr Pflanzenvermehrungsmaterial aus denselben Ausgangslinien zu gewinnen. Aus diesem Grund müssen die Ausgangslinien nur so lange vertraulich behandelt werden, bis die Sorte im Register der Union oder einem nationalen Register eingetragen ist.

Änderungsantrag 482 **Satu Hassi, Karin Kadenbach**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 75 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Im Falle von Sorten von Pflanzenvermehrungsmaterial, das ausschließlich zur Erzeugung landwirtschaftlicher Rohstoffe zu gewerblichen Zwecken bestimmt ist, sowie auf Ersuchen des Antragstellers werden die Ergebnisse der technischen Prüfung gemäß Artikel 71 Absatz 1 und die Zweckbestimmungen solcher Sorten als vertraulich behandelt.

Geänderter Text

2. Im Falle von Sorten von Pflanzenvermehrungsmaterial, das ausschließlich zur Erzeugung landwirtschaftlicher Rohstoffe zu gewerblichen Zwecken bestimmt ist, sowie auf Ersuchen des Antragstellers werden die Ergebnisse der technischen Prüfung gemäß Artikel 71 Absatz 1 und die Zweckbestimmungen solcher Sorten als vertraulich behandelt. ***Das Ergebnis der technischen Prüfung und die Zweckbestimmung werden nur so lange vertraulich behandelt, bis die Sorte im Sortenregister der Union oder einem nationalen Sortenregister eingetragen ist.***

Or. en

Begründung

Ein Züchter muss sich auf die Erforschung neuer Sorten und nicht auf die Hervorbringung bereits eingetragener Sorten konzentrieren. Außerdem kann ein Züchter über weitreichende Erfahrung mit bestimmten Ausgangslinien verfügen und daran interessiert sein, mehr Pflanzenvermehrungsmaterial aus denselben Ausgangslinien zu gewinnen. Aus diesem Grund müssen die Ausgangslinien nur so lange vertraulich behandelt werden, bis die Sorte im Register der Union oder einem nationalen Register eingetragen ist.

Änderungsantrag 483 **James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Vorläufiger Prüfungsbericht und
vorläufige amtliche Beschreibung***

Zusätzliche Prüfung

Or. en

Änderungsantrag 484

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1. Im Anschluss an die technische
Prüfung gemäß Artikel 71 Absatz 1
erstellt die zuständige Behörde einen
vorläufigen Prüfungsbericht und – sofern
sie die Einhaltung der Anforderungen
hinsichtlich Unterscheidbarkeit,
Beständigkeit und Homogenität gemäß
Artikel 60, 61 und 62 für gegeben erachtet
– eine vorläufige amtliche Beschreibung
der Sorte auf der Grundlage dieses
Berichts.***

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 485

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***2. Der vorläufige Prüfungsbericht kann
sich auf Feststellungen anderer
Prüfberichte beziehen, die von der
jeweiligen zuständigen Behörde, anderen
zuständigen Behörden oder der Agentur
zu der betreffenden Sorte erstellt wurden.***

entfällt

Änderungsantrag 486

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 76 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die zuständige Behörde übermittelt dem Antragsteller den vorläufigen Prüfbericht und die vorläufige amtliche Beschreibung.

entfällt

Änderungsantrag 487

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 77 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Den Antragstellern wird die Möglichkeit eingeräumt, die Örtlichkeiten, an denen die technische Prüfung durchgeführt wird, aufzusuchen, damit sie die Ergebnisse der Prüfung in Empfang nehmen, zusätzliche Informationen erhalten und die Ergebnisse mit der zuständigen Behörde besprechen können.

Änderungsantrag 488

Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 77 – Absatz 2 a (neu)

2a. Die zuständige Behörde nimmt alle Beschwerden über eine widerrechtliche Aneignung einer Bezeichnung entgegen. Nach Erhalt einer Beschwerde prüft die zuständige Behörde, ob die Bezeichnung Gegenstand einer widerrechtlichen Aneignung war, und bewertet die Gründe, die der Entscheidung des Antragstellers, sich die Bezeichnung widerrechtlich anzueignen, zugrunde lagen.

(a) Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die widerrechtliche Aneignung einer bestehenden Bezeichnung durch den Antragsteller ohne dessen Wissen erfolgt ist, ändert die zuständige Behörde diese Bezeichnung, sodass die Bezeichnung fortan einzig und von der widerrechtlich angeeigneten Bezeichnung zu unterscheiden ist. Der Antragsteller kann Vorschläge für die geänderte Bezeichnung unterbreiten.

(b) Wird bei der Prüfung festgestellt, dass dem Antragsteller bewusst gewesen sein muss, dass er sich eine bereits bestehende Bezeichnung widerrechtlich angeeignet hat, beschließt die zuständige Behörde die Löschung der Eintragung gemäß Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe a oder g.

Or. en

Begründung

Mit dem Legislativvorschlag wird einer Unterlassung durch die Agentur und die zuständigen Behörden nicht vorgebeugt, da diese nicht alle nicht eingetragenen Bezeichnungen kennen können. Aus diesem Grund sollten die Agentur und die zuständige Behörde gegebenenfalls Unterstützung von Dritten erhalten, sodass nicht eingetragene Bezeichnungen geschützt werden, Betrug vorgebeugt wird und schlussendlich die Verwender geschützt werden.

**Änderungsantrag 489
Karin Kadenbach**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die zuständige Behörde nimmt alle Beschwerden über eine widerrechtliche Aneignung einer Bezeichnung entgegen. Nach Abgabe einer Beschwerde prüft die zuständige Behörde, ob die Bezeichnung Gegenstand einer widerrechtlichen Aneignung war, und bewertet die Gründe, die der Entscheidung des Eintragenden, sich die Bezeichnung widerrechtlich anzueignen, zugrunde lagen.

(a) Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die widerrechtliche Aneignung einer bestehenden Bezeichnung durch den Antragsteller ohne dessen Wissen erfolgt ist, ändert die zuständige Behörde diese Bezeichnung, sodass die Bezeichnung fortan einzig und von der widerrechtlich angeeigneten Bezeichnung zu unterscheiden ist. Der Antragsteller kann Vorschläge für die geänderte Bezeichnung unterbreiten.

(b) Wird bei der Prüfung festgestellt, dass dem Antragsteller bewusst gewesen sein muss, dass er sich eine bereits bestehende Bezeichnung widerrechtlich angeeignet hat, beschließt die zuständige Behörde die Verweigerung der Eintragung gemäß Artikel 79 Absatz 2.

Or. en

Begründung

Mit dem Wortlaut wird einer Unterlassung durch die Agentur und die zuständigen Behörden nicht vorgebeugt, da diese nicht alle nicht eingetragenen Bezeichnungen kennen können. Aus diesem Grund können die Agentur und die zuständige Behörde beim Schutz nicht eingetragener Bezeichnungen, der Vorbeugung von Betrug und schlussendlich dem Schutz der Verwender von jedermann unterstützt werden.

Änderungsantrag 490
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 82 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Geltungsdauer der Eintragung einer Sorte in einem nationalen Sortenregister beträgt **30** Jahre.

Geänderter Text

1. Die Geltungsdauer der Eintragung einer Sorte in einem nationalen Sortenregister beträgt **10** Jahre.

Or. en

Begründung

Es gibt keinen Grund für eine Ausweitung der Geltungsdauer der Eintragung, da häufig eingetragene Sorten dem Käufer bereits wenige Jahre nach der Eintragung nicht zur Verfügung stehen. Nach geltendem Recht (Richtlinie 2002/53) beläuft sich die Geltungsdauer auf 10 Jahre.

Änderungsantrag 491
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Eintragung einer Sorte in einem nationalen Sortenregister kann in Übereinstimmung mit dem Verfahren und den Bedingungen gemäß Artikel 84 um weitere Zeiträume von **30** Jahren verlängert werden.

Geänderter Text

1. Die Eintragung einer Sorte in einem nationalen Sortenregister kann in Übereinstimmung mit dem Verfahren und den Bedingungen gemäß Artikel 84 um weitere Zeiträume von **10** Jahren verlängert werden.

Or. en

Begründung

Es gibt keinen Grund für eine Ausweitung der Geltungsdauer der Eintragung. Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Eintragung würde einen höheren Verlust an biologischer Vielfalt nach sich ziehen. Die Geltungsdauer der Eintragung sollte weiterhin 10 Jahre betragen.

Änderungsantrag 492

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die Verlängerung der Eintragung einer Sorte in einem nationalen Sortenregister wird nur gewährt, wenn die **folgenden Bedingungen erfüllt sind:**

Geänderter Text

3. Die Verlängerung der Eintragung einer Sorte in einem nationalen Sortenregister wird nur gewährt, wenn die **Sorte nach wie vor den Anforderungen des Artikels 56 und gegebenenfalls des Artikels 57 genügt.**

Or. en

Begründung

Für manche Sorten gibt es keinen für die Erhaltung zuständigen Züchter, da dies im geltenden Recht nicht vorgeschrieben ist. Dies ist der Fall bei einer alten Apfelsorte und bei Amateursorten. Solche Auflagen sind nicht erforderlich und sollten Betreibern keinen Aufwand bereiten.

Änderungsantrag 493

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Åsa Westlund, Jens Nilsson

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Sorte entspricht weiterhin den Anforderungen des Artikels 56 und gegebenenfalls des Artikels 57;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Für manche Sorten gibt es keinen für die Erhaltung zuständigen Züchter, da dies im geltenden Recht nicht vorgeschrieben ist. Dies ist der Fall bei einer alten Apfelsorte und bei Amateursorten. Solche Auflagen sind nicht erforderlich und sollten Betreibern keinen Aufwand bereiten.

Änderungsantrag 494

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die zuständige Behörde legt fest, dass eine Person für die Erhaltung der Sorte gemäß den Bestimmungen des Artikels 86 zuständig ist.

entfällt

Or. en

Begründung

Für manche Sorten gibt es keinen für die Erhaltung zuständigen Züchter, da dies im geltenden Recht nicht vorgeschrieben ist. Dies ist der Fall bei einer alten Apfelsorte und bei Amateursorten. Solche Auflagen sind nicht erforderlich und sollten Betreibern keinen Aufwand bereiten.

Änderungsantrag 495

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die zuständige Behörde kann die Eintragung einer Sorte in einem nationalen Sortenregister verlängern, ohne dass ein Verlängerungsantrag gemäß den Absätzen 1 und 2 eingereicht wurde, wenn sie der Auffassung ist, dass die Verlängerung dieser Registrierung der nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung und der Erhaltung der Artenvielfalt dient **und die Bedingungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.**

4. Die zuständige Behörde kann die Eintragung einer Sorte in einem nationalen Sortenregister verlängern, ohne dass ein Verlängerungsantrag gemäß den Absätzen 1 und 2 eingereicht wurde, wenn sie der Auffassung ist, dass die Verlängerung dieser Registrierung der nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung und der Erhaltung der Artenvielfalt dient.

Or. en

Begründung

Mit diesem Artikel wird die biologische Vielfalt in geringerem Maße geschützt. Die

nachhaltige Landwirtschaft und die Artenvielfalt sollten insbesondere dann nicht eingeschränkt werden, wenn eine zuständige Behörde in der Vergangenheit bereits festgestellt hat, dass eine Sorte in Einklang mit dem geltenden Recht steht. Der Beschluss der zuständigen Behörden, die nachhaltige Landwirtschaft und die Artenvielfalt zu unterstützen, sollte nicht durch technische Anforderungen erschwert werden, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt waren.

Änderungsantrag 496

James Nicholson, Vicky Ford, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 85

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 85

entfällt

Löschung aus nationalen Sortenregistern

1. Die zuständige Behörde beschließt, eine Sorte aus dem nationalen Sortenregister zu löschen, wenn

- (a) sie auf der Grundlage neuer Nachweise zu dem Schluss kommt, dass die Registrierungsanforderungen gemäß Artikel 56 nicht länger erfüllt sind;**
- (b) der Antragsteller die Löschung der Sorte aus dem nationalen Sortenregister beantragt hat;**
- (c) der Antragsteller die jährliche Gebühr gemäß Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe e nicht bezahlt;**
- (d) die für die Erhaltung der Sorte gemäß Artikel 86 Absatz 1 zuständige Person dies beantragt und die Erhaltung nicht von einer anderen Person gewährleistet wird;**
- (e) die Sorte nicht länger gemäß den Anforderungen des Artikels 86 erhalten wird;**
- (f) die Sorte in einem Drittland erhalten wird und dieses Drittland bei den Kontrollen dieser Erhaltung keine Unterstützung gemäß Artikel 86 Absatz 8 geboten hat;**
- (g) bei der Beantragung falsche oder**

irreführende Angaben über Tatsachen gemacht wurden, von denen die Entscheidung über die Registrierung abhing;

(h) der Antragsteller bis zum Fristende für die Beantragung einer Verlängerung gemäß Artikel 84 Absatz 1 keinen solchen Antrag eingereicht hat und die Geltungsdauer gemäß Artikel 82 Absatz 1 abgelaufen ist.

2. Auf Antrag des Antragstellers kann die zuständige Behörde die weitere Bereitstellung einer Sorte auf dem Markt, die gemäß Absatz 1 Buchstabe b aus dem nationalen Sortenregister gelöscht wurde, bis zum 30. Juni des dritten Jahres nach der Löschung aus dem Register genehmigen.

Dieser Antrag ist spätestens an dem Tag einzureichen, an dem die Geltungsdauer der Registrierung ausläuft.

3. Nachdem eine Sorte aus dem nationalen Sortenregister gelöscht wurde, reicht die zuständige Behörde eine Probe dieser Sorte sowie ihre Beschreibung bei einer Genbank für die Erhaltung genetischer Ressourcen ein.

Or. en

Begründung

Die Entscheidung, bei welchen Sorten die Erhaltung lohnt, sollte von Genbanken getroffen werden.

Änderungsantrag 497
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auf Antrag des Antragstellers kann die zuständige Behörde die weitere

Auf Antrag des Antragstellers *oder eines Dritten* kann die zuständige Behörde die

Bereitstellung einer Sorte auf dem Markt, die gemäß Absatz 1 **Buchstabe b** aus dem nationalen Sortenregister gelöscht wurde, bis zum 30. Juni des dritten Jahres nach der Löschung aus dem Register genehmigen.

weitere Bereitstellung einer Sorte auf dem Markt, die gemäß Absatz 1 **Buchstaben b, c, d, e, f oder h** aus dem nationalen Sortenregister gelöscht wurde, bis zum 30. Juni des dritten Jahres nach der Löschung aus dem Register genehmigen.

Or. en

Begründung

Um einem Verlust genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft vorzubeugen, muss die Möglichkeit bestehen, eine Sorte zu erhalten, die in der EU oder einem nationalen Sortenregister eingetragen war, sofern sie von Verbrauchern noch nachgefragt wird. Die Regelung über die weitere Vermarktung der Sorte muss vereinfacht werden, damit diese weiterhin auf dem Markt verfügbar bleibt.

Änderungsantrag 498 **Andrea Zanoni**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 85 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Auf Antrag des Antragstellers **kann** die zuständige Behörde die weitere Bereitstellung einer Sorte auf dem Markt, die gemäß Absatz 1 **Buchstabe b** aus dem nationalen Sortenregister gelöscht wurde, bis zum 30. Juni des dritten Jahres nach der Löschung aus dem Register **genehmigen**.

Geänderter Text

Auf Antrag des Antragstellers **oder eines Dritten genehmigt** die zuständige Behörde die weitere Bereitstellung einer Sorte auf dem Markt, die gemäß Absatz 1 **Buchstaben b oder h** aus dem nationalen Sortenregister gelöscht wurde **oder deren Eintragung abgelaufen ist**, bis zum 30. Juni des dritten Jahres nach der Löschung aus dem Register.

Or. en

Begründung

Um einem Verlust genutzter genetischer Ressourcen vorzubeugen, muss die Möglichkeit bestehen, eine Sorte zu erhalten, die in der EU oder einem nationalen Sortenregister eingetragen war, sofern sie von Verbrauchern noch nachgefragt wird. Die Regelung über die weitere Vermarktung der Sorte muss vereinfacht werden, damit diese weiterhin auf dem Markt verfügbar bleibt.

Änderungsantrag 499
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Dieser Antrag ist spätestens an dem Tag
einzureichen, an dem die Geltungsdauer
der Registrierung ausläuft.*** ***entfällt***

Or. en

Begründung

Um einem Verlust genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft vorzubeugen, muss die Möglichkeit bestehen, eine Sorte zu erhalten, die in der EU oder einem nationalen Sortenregister eingetragen war, sofern sie von Verbrauchern noch nachgefragt wird. Die Regelung über die weitere Vermarktung der Sorte muss vereinfacht werden, damit diese weiterhin auf dem Markt verfügbar bleibt.

Änderungsantrag 500
Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Dieser Antrag ist spätestens an dem Tag
einzureichen, an dem die Geltungsdauer
der Registrierung ausläuft.*** ***entfällt***

Or. en

Begründung

Um einem Verlust genutzter genetischer Ressourcen vorzubeugen, muss die Möglichkeit bestehen, eine Sorte zu erhalten, die in der EU oder einem nationalen Sortenregister eingetragen war, sofern sie von Verbrauchern noch nachgefragt wird. Die Regelung über die weitere Vermarktung der Sorte muss vereinfacht werden, damit diese weiterhin auf dem Markt verfügbar bleibt.

Änderungsantrag 501
James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Nachdem eine Sorte aus dem nationalen Sortenregister gelöscht wurde, reicht die zuständige Behörde eine Probe dieser Sorte sowie ihre Beschreibung bei einer Genbank für die Erhaltung genetischer Ressourcen ein.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Genbanken sollten selbst entscheiden, bei welchen Sorten eine Erhaltung lohnt. Bei vielen Sorten erstreckt sich die Eintragung nur über einen kurzen Zeitraum; die Erhaltung wertvoller Gene kann nicht effektiv erfolgen, wenn alle gelöschten Sorten bei Genbanken eingereicht werden.

Änderungsantrag 502
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Nachdem eine Sorte aus dem nationalen Sortenregister gelöscht wurde, reicht die zuständige Behörde eine Probe dieser Sorte sowie ihre Beschreibung bei einer Genbank für die Erhaltung genetischer Ressourcen ein.

3. Nachdem eine Sorte aus dem nationalen Sortenregister gelöscht wurde, reicht die zuständige Behörde eine Probe dieser Sorte sowie ihre Beschreibung **und bei Hybriden auch ihre Ausgangslinien** bei einer Genbank für die Erhaltung genetischer Ressourcen ein.

Or. en

Begründung

Bei manchen Gattungen und Arten sind immer mehr im amtlichen Register eingetragene Sorten Hybride. Sollte die genetische Basis dieser Hybride verlorengehen, wenn eine Sorte

aus dem Register gelöscht wird, würde dies dem Ziel des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu erhalten, zuwiderlaufen.

Änderungsantrag 503

Karin Kadenbach, Åsa Westlund, Jens Nilsson, Marita Ulvskog

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 86

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 86

entfällt

Sortenerhaltung

1. Die Erhaltung von Sorten, die in einem nationalen Sortenregister eingetragen sind, erfolgt durch den Antragsteller oder eine andere Person, die in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Antragsteller handelt. Der Antragsteller setzt die zuständige Behörde über diese andere Person in Kenntnis.

2. Die Sortenerhaltung erfolgt in Übereinstimmung mit anerkannten Verfahren für – sofern zutreffend – die jeweiligen Gattungen, Arten oder Typen von Sorten.

3. Die in Absatz 1 genannten Personen führen Aufzeichnungen zur Erhaltung der Sorte. Es ist für die zuständige Behörde jederzeit möglich, die Erhaltung der Sorte anhand dieser Aufzeichnungen zu kontrollieren. Diese Aufzeichnungen umfassen auch die Erzeugung von Vorstufen-, Ausgangs-, zertifiziertem und Standardmaterial sowie die Erzeugungsstufen vor dem Vorstufenmaterial.

4. Sorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung werden in ihren Ursprungsregionen erhalten.

5. Die zuständige Behörde kontrolliert, auf welche Weise die Sortenerhaltung durchgeführt wird; zu diesem Zweck kann sie Proben der betreffenden Sorten

entnehmen.

6. Kommt eine zuständige Behörde zu dem Schluss, dass die für die Sortenerhaltung zuständige Person die Absätze 1 bis 4 nicht erfüllt, räumt sie dieser die Gelegenheit ein, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

7. Erfolgt die Sortenerhaltung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Sorte in das nationale Sortenregister eingetragen wurde, unterstützen sich die zuständigen Behörden der betreffenden zwei Mitgliedstaaten bei den Kontrollen der Sortenerhaltung gegenseitig.

8. Erfolgt die Sortenerhaltung in einem Drittland, so ersuchen die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten, in denen die Sorte in das nationale Sortenregister eingetragen wurde, die Behörden des Drittlandes um Unterstützung bei den Kontrollen der Sortenerhaltung.

Or. en

Begründung

Dieser Wortlaut ist Teil der handelsrechtlichen Vorschriften. In diesem Sinne sollte die biologische Vielfalt im Allgemeinen oder zumindest die Erhaltung von Sorten durch ihn nicht beeinflusst werden. Dies kann ohne Berufsrecht verwirklicht werden. Artikel 86 über die Sortenerhaltung sollte komplett gestrichen werden.

Änderungsantrag 504 Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 86 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Erhaltung von Sorten, die in einem nationalen Sortenregister eingetragen sind, erfolgt durch den Antragsteller oder eine andere Person, die in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Antragsteller

Geänderter Text

1. Die Erhaltung von Sorten, die in einem nationalen Sortenregister eingetragen sind, erfolgt durch den Antragsteller oder eine andere Person, die in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Antragsteller

handelt. Der Antragsteller setzt die zuständige Behörde über diese andere Person in Kenntnis.

handelt. Der Antragsteller setzt die zuständige Behörde über diese andere Person in Kenntnis.

Jede andere Person kann die zuständige Behörde in Bezug auf eine eingetragene Sorte davon in Kenntnis setzen, dass sie sich ebenfalls mit der Erhaltung befasst.

Or. en

Begründung

Dies ist bereits der Fall, es soll also nur der derzeitige Stand beibehalten werden. Im Interesse der Artenvielfalt muss die Möglichkeit bestehen, eine Sorte auch dann zu erhalten, wenn der ursprüngliche Antragsteller kein Interesse mehr an dieser Sorte hat.

Änderungsantrag 505
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 87 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) die Kontrollen der Erhaltung gemäß Artikel 86 Absatz 5.

entfällt

Or. en

Begründung

Solche Einzelheiten der Sortenerhaltung sollten nicht durch Vermarktungsvorschriften festgelegt werden. Häufig soll sich eine Sorte an ihre Umwelt anpassen, gleichzeitig aber ihre grundlegenden Merkmale beibehalten. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Sortenerhaltung sollten geschützt und nicht bestraft werden.

Änderungsantrag 506
Christa Klaß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 88 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Im Falle von Sorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung werden keine Gebühren für die Tätigkeiten gemäß Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe e erhoben.

entfällt

Or. de

**Änderungsantrag 507
Karin Kadenbach**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 88 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Im Falle von Sorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung werden keine Gebühren für die Tätigkeiten gemäß Artikel 87 Absatz 1 **Buchstabe e** erhoben.

1. Im Falle von Sorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung werden keine Gebühren für die Tätigkeiten gemäß Artikel 87 Absatz 1 erhoben.

Or. en

Begründung

Ziel einer Eintragung von Pflanzenvermehrungsmaterial mit einer amtlich anerkannten Beschreibung ist unter anderem die Bereitstellung verschiedener landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Markt. Es gibt jedoch zwei bedeutende Hindernisse für eine Registrierung, die diesen Marktzugang einschränken und die als technischer und finanzieller Art umschrieben werden können. Es sollten keine Gebühren im Zusammenhang mit einer Eintragung mit einer amtlich anerkannten Beschreibung erhoben werden.

**Änderungsantrag 508
Karin Kadenbach**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 88 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Im Falle von Sorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung senken die zuständigen Behörden die Höhe der

entfällt

Gebühren für die Tätigkeiten gemäß Artikel 87 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und f. Diese Senkung erfolgt in einer Art und Weise, die gewährleistet, dass die Gebühren kein Hindernis für die Registrierung der betreffenden Sorte darstellen.

Or. en

Begründung

Ziel einer Eintragung von Pflanzenvermehrungsmaterial mit einer amtlich anerkannten Beschreibung ist unter anderem die Bereitstellung verschiedener landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Markt. Es gibt jedoch zwei bedeutende Hindernisse für eine Registrierung, die diesen Marktzugang einschränken und die als technischer und finanzieller Art umschrieben werden können. Es sollten keine Gebühren im Zusammenhang mit einer Eintragung mit einer amtlich anerkannten Beschreibung erhoben werden.

Änderungsantrag 509 Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 89 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Gebühren gemäß **den Artikeln 87 und 88** werden weder direkt noch indirekt zurückerstattet, es sei denn, sie wurden zu Unrecht erhoben.

Geänderter Text

1. Gebühren gemäß **Artikel 87** werden weder direkt noch indirekt zurückerstattet, es sei denn, sie wurden zu Unrecht erhoben.

Or. en

Begründung

Es ist nicht legitim, Kleinunternehmen mit Gebühren zu belasten, weshalb nur Gebühren von größeren Agrarunternehmen erhoben werden sollten, denen diese Verordnung zugutekommt. Kleinunternehmen sollten nicht zur Entrichtung von Gebühren verpflichtet werden. Aus diesem Grund sollte jede Bestimmung, mit der Kleinunternehmen von einer Gebührenbefreiung ausgenommen werden, gestrichen werden. Außerdem sollte Artikel 89 im Einklang mit den Änderungen von Artikel 88 und den vorhergehenden Änderungen geändert werden.

Änderungsantrag 510
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Antragsteller, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht überschreitet, sind von der Zahlung der Gebühren gemäß den Artikeln 87 und 88 befreit.

Geänderter Text

2. Antragstellende Kleinstunternehmen gemäß der Definition der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG^{21g} sind von der Zahlung der Gebühren gemäß den Artikeln 87 und 88 befreit.

^{21g} *ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.*

Or. en

Begründung

Im Falle von Kleinstunternehmen stehen die Gebühren nicht in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Änderungsantrag 511
Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Antragsteller, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht überschreitet, sind von der Zahlung der Gebühren gemäß den Artikeln 87 und 88 befreit.

Geänderter Text

2. Antragsteller, deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht überschreitet, sind von der Zahlung der Gebühren gemäß den Artikeln 87 und 88 befreit.

Or. en

Begründung

Eine Begrenzung auf 10 Beschäftigte ist nicht angemessen, da es in dieser Rechtsvorschrift um arbeitsintensive Tätigkeiten geht (wie beispielsweise bei Gemüse- oder Obstbauern). Mit

dieser Rechtsvorschrift werden kleine Betreiber zur Zahlung von Gebühren verpflichtet und in eine kritische Lage gebracht, sofern sie die Gebühren nicht entrichten können. Die Begrenzung auf 10 Beschäftigte sollte gestrichen werden.

Änderungsantrag 512
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Gebühren gemäß den Artikeln 87 und 88 umfassen keine Kosten, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Antragsteller gemäß Absatz 2 angefallen sind. **entfällt**

Or. en

Begründung

Es ist nicht legitim, Kleinstunternehmen mit Gebühren zu belasten, weshalb nur Gebühren von größeren Agrarunternehmen erhoben werden sollten, denen diese Verordnung zugutekommt. Kleinstunternehmen sollten nicht zur Entrichtung von Gebühren verpflichtet werden. Aus diesem Grund sollte jede Bestimmung, mit der Kleinstunternehmen von einer Gebührenbefreiung ausgenommen werden, gestrichen werden. Außerdem sollte Artikel 89 im Einklang mit den Änderungen von Artikel 88 und den vorhergehenden Änderungen geändert werden.

Änderungsantrag 513
Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 96 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Erhaltung von Sorten und Klonen, die im Sortenregister der Union eingetragen sind, erfolgt durch den Antragsteller oder eine andere Person, die in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Antragsteller handelt. Die Agentur wird über diese anderen Personen in Kenntnis **entfällt**

gesetzt.

Or. en

Begründung

Dieser Wortlaut ist Teil der handelsrechtlichen Vorschriften. In diesem Sinne sollte die biologische Vielfalt im Allgemeinen oder zumindest die Erhaltung von Sorten durch ihn nicht beeinflusst werden. Dies kann ohne Berufsrecht verwirklicht werden, Artikel 96 über die Erhaltung sollte also gestrichen werden.

Änderungsantrag 514

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 97 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Höhe der in Artikel 87 Absatz 1 genannten Gebühren zur Anwendung gemäß Artikel 94 festgelegt ist.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 515

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 97 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Höhe, in der die Gebühren *gemäß Absatz 1* festgelegt werden, genügt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und ermöglicht so der Agentur die Beibehaltung eines ausgeglichenen Haushalts.

Die Höhe, in der die Gebühren **von den Mitgliedsstaaten** festgelegt werden, genügt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und ermöglicht so der Agentur die Beibehaltung eines ausgeglichenen Haushalts. **Für kleine Unternehmen oder Privatpersonen können Ausnahmen beziehungsweise**

Änderungsantrag 516
Christa Klaß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 102 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde führt zu jeder Sorte, die im nationalen Sortenregister eingetragen ist, eine Akte, die die amtliche Beschreibung, den Prüfungsbericht und etwaige zusätzliche Prüfungsberichte gemäß Artikel 76 umfasst. Gegebenenfalls umfasst die Akte lediglich die amtliche anerkannte Beschreibung der Sorte und die Belegdokumente dieser Beschreibung.

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde führt zu jeder Sorte, die im nationalen Sortenregister eingetragen ist, eine Akte, die die amtliche Beschreibung, den Prüfungsbericht und etwaige zusätzliche Prüfungsberichte gemäß Artikel 76 umfasst. Gegebenenfalls umfasst die Akte lediglich die amtliche anerkannte Beschreibung der Sorte und die Belegdokumente dieser Beschreibung **sowie den nach Artikel 57 Absatz 4 erforderlichen technischen Untersuchungsbericht.**

Begründung

Zum Zwecke der Vereinfachung und der Rückverfolgbarkeit sollte heterogenes Material nach einem vereinfachten Verfahren zugelassen werden und sollte spezielle Anforderungen bezüglich seines Inverkehrbringens erfüllen.

Änderungsantrag 517
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die zuständige Behörde ergreift geeignete Maßnahmen, um die in den

Geänderter Text

4. Die zuständige Behörde ergreift **auf Anfrage** geeignete Maßnahmen, um die in

Akten des nationalen Sortenregisters enthaltenen Daten allen Personen, die den Zugang beantragen, zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmung gilt nicht, **falls** die Informationen gemäß Artikel 75 vertraulich zu behandeln sind.

den Akten des nationalen Sortenregisters enthaltenen Daten allen Personen, die den Zugang beantragen, zur Verfügung zu stellen. **Dieser Zugang muss unentgeltlich gewährt und elektronisch ermöglicht werden.** Diese Bestimmung gilt nicht, **solange** die Informationen gemäß Artikel 75 vertraulich zu behandeln sind.

Or. en

Begründung

Jeder Verwender sollte berechtigt sein, fundierte Entscheidungen zu treffen. Zu diesem Zweck sollte er Zugang zu allen Informationen über eine bestimmte und für ihn interessante Sorte haben. Informationen können nur über einen festgelegten Zeitraum vertraulich behandelt werden. Aus diesem Grund sollte mit Artikel 103 Absatz 4 Transparenz für die Verwender gewährleistet werden. Die Transparenz muss sichergestellt und der Zugang zu den Daten vereinfacht werden.

Änderungsantrag 518

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 103 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die zuständige Behörde **ergreift geeignete Maßnahmen, um** die in den Akten des nationalen Sortenregisters enthaltenen Daten allen Personen, die den Zugang beantragen, zur Verfügung **zu stellen**. Diese Bestimmung gilt nicht, **falls** die Informationen gemäß Artikel 75 vertraulich zu behandeln sind.

Geänderter Text

4. Die zuständige Behörde **stellt auf Anfrage** die in den Akten des nationalen Sortenregisters enthaltenen Daten allen Personen, die den Zugang beantragen, zur Verfügung. Diese Bestimmung gilt nicht, **solange** die Informationen gemäß Artikel 75 vertraulich zu behandeln sind.

Or. en

Begründung

Jeder Verwender sollte berechtigt sein, fundierte Entscheidungen zu treffen. Zu diesem Zweck sollte er Zugang zu allen Informationen über eine bestimmte und für ihn interessante Sorte haben. Informationen können nur über einen festgelegten Zeitraum vertraulich behandelt werden. Mit Artikel 103 Absatz 4 sollte Transparenz für die Verwender gewährleistet werden.

Änderungsantrag 519

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 104 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur **teilt** den **zuständigen Behörden und der Kommission die für den Zugang zum Sortenregister der Union erforderlichen** Informationen **mit**.

Geänderter Text

1. Die Agentur **stellt auf Anfrage die in den Akten des nationalen Sortenregisters enthaltenen Daten allen Personen, die den Zugang beantragen, zur Verfügung. Diese Bestimmung gilt nicht, solange die Informationen gemäß Artikel 75 vertraulich zu behandeln sind.**

Or. en

Begründung

Jeder Verwender sollte berechtigt sein, fundierte Entscheidungen zu treffen. Zu diesem Zweck sollte er Zugang zu allen Informationen über eine bestimmte und für ihn interessante Sorte haben. Solche Informationen können nur über einen festgelegten Zeitraum vertraulich behandelt werden. Mit Artikel 104 Absatz 4 sollte Transparenz für die Verwender gewährleistet werden.

Änderungsantrag 520

Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 104 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Agentur **ergreift geeignete Maßnahmen, um** die in den Akten des Sortenregisters der Union enthaltenen Daten allen Personen, die den Zugang beantragen, zur Verfügung **zu stellen. Dies** gilt nicht, **falls** die Informationen gemäß Artikel 75 vertraulich zu behandeln sind.

Geänderter Text

4. Die Agentur **stellt auf Anfrage** die in den Akten des Sortenregisters der Union enthaltenen Daten allen Personen, die den Zugang beantragen, zur Verfügung. **Dieser Zugang muss unentgeltlich gewährt und elektronisch ermöglicht werden. Diese Bestimmung** gilt nicht, **solange** die Informationen gemäß Artikel 75 vertraulich zu behandeln sind.

Or. en

Begründung

Jeder Verwender sollte berechtigt sein, fundierte Entscheidungen zu treffen. Zu diesem Zweck sollte er Zugang zu allen Informationen über eine bestimmte und für ihn interessante Sorte haben. Solche Informationen können nur über einen festgelegten Zeitraum vertraulich behandelt werden. Aus diesem Grund sollte mit diesem Absatz Transparenz für Verwender gewährleistet werden.

Änderungsantrag 521

Satu Hassi, Karin Kadenbach, Wojciech Michal Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung

Teil IV

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

(Diese Änderung wird im gesamten Text aufgenommen, sodass beispielsweise Folgendes gestrichen wird: der Wortlaut „bei dem es sich nicht um forstliches Material handelt“ bzw. „mit Ausnahme von forstlichem Material“ bzw. „forstliches Material ausgenommen“ in den Artikeln 8 und 9 und in der Überschrift von Teil III, Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 2, die Bezüge auf gestrichene Artikel in Artikel 140 und die jeweiligen Arten in Anhang I. Die Änderung wird auch in die Erwägungsgründe aufgenommen.)

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, für das die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut gilt, sollte aus dem Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 522

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Teil IV

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. de

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial ist unterschiedlich zu betrachten als samenfestes Vermehrungsmaterial von Pflanzen. Die derzeitige Registrierung von forstlichem Vermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt ist international anerkannt und erfüllt sämtliche Voraussetzungen. Es ist daher unnötig, das forstliche Vermehrungsmaterial in dieser Verordnung anzusprechen.

Änderungsantrag 523

Martin Kastler, Elisabeth Köstinger, Albert Deß, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 144 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die in Anhang XIII aufgeführten Rechtsakte werden hiermit aufgehoben.

1. Aufhebungen

1. Die in Anhang XIII aufgeführten Rechtsakte werden hiermit aufgehoben.

1a. Unbeschadet in dieser Verordnung niedergelegter detaillierterer Vorschriften behalten die folgenden Artikel und Anhänge ihre Gültigkeit:

(a) Artikel 21 und 22 und Anhänge I bis V der aufgehobenen Richtlinie 66/401/EWG des Rates;

(b) Artikel 21 und 22 und Anhänge I bis V der aufgehobenen Richtlinie 66/402/EWG des Rates;

(c) Artikel 17 und 18 und Anhänge I bis IV der aufgehobenen Richtlinie 68/193/EWG des Rates;

Artikel 16 bis 18 und 24 der aufgehobenen Richtlinie 2002/53/EG des Rates;

(d) Artikel 27 bis 29 und Anhänge I bis IV der aufgehobenen Richtlinie 2002/54/EG des Rates;

(e) Artikel 45 bis 47 und Anhänge I bis V der aufgehobenen Richtlinie 2002/55/EG des Rates;

(f) Artikel 24 bis 26 und Anhänge I bis III der aufgehobenen Richtlinie 2002/56/EG des Rates;

(g) Artikel 24 bis 26 und Anhänge I bis V der aufgehobenen Richtlinie 2002/57/EG des Rates.

Or. en

Änderungsantrag 524
Satu Hassi, Karin Kadenbach, Corinne Lepage

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 146 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese **Verordnung** tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geänderter Text

Diese **Richtlinie** tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Or. en

Begründung

Derzeit finden sich in mehreren Richtlinien Bestimmungen zu Saatgut. Mit einer Verordnung würden die gegenwärtigen Einschränkungen der Erzeugung und Vermarktung von traditionellen, regionalen oder ökologisch bewirtschafteten Sorten weitergeführt und noch verstärkt, und die Mitgliedstaaten wären nicht in der Lage, Saatschützern und kleinen Züchtern die Vermarktung von Saatgut in kleinem Maßstab außerhalb des Registrierungs- und Zertifizierungssystems zu gestatten. Mit einer Richtlinie würden bessere Voraussetzungen für eine Eindämmung der genetischen Erosion landwirtschaftlicher Arten geschaffen.

Änderungsantrag 525
Satu Hassi, Karin Kadenbach, Corinne Lepage

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 146 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Diese *Verordnung* ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Text

Diese *Richtlinie* ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Or. en

Begründung

Derzeit finden sich in mehreren Richtlinien Bestimmungen zu Saatgut. Mit einer Verordnung würden die gegenwärtigen Einschränkungen der Erzeugung und Vermarktung von traditionellen, regionalen oder ökologisch bewirtschafteten Sorten weitergeführt und noch verstärkt, und die Mitgliedstaaten wären nicht in der Lage, Saatschützern und kleinen Züchtern die Vermarktung von Saatgut in kleinem Maßstab außerhalb des Registrierungs- und Zertifizierungssystems zu gestatten. Mit einer Richtlinie würden bessere Voraussetzungen für eine Eindämmung der genetischen Erosion landwirtschaftlicher Arten geschaffen.

Änderungsantrag 526

Satu Hassi, Karin Kadenbach, Wojciech Michal Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Abies alba Mill.

Geänderter Text

entfällt

(Diese Änderung gilt für alle in Anhang I genannten Gattungen und Arten von forstlichem Vermehrungsmaterial einschließlich Abies, Acer, Alnus, Betula, Carpinus, Cedrus, Fagus, Fraxinus, Larix, Picea, Pinus, Populus, Pseudotsuga, Quercus, Robinia und Tilia spp.)

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, für das die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut gilt, sollte aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 527
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Agrostis canina L.

entfällt

(Diese Streichung gilt auch für andere in Anhang I genannten Arten der entsprechenden Kategorie.)

Or. en

Begründung

Mit Regelungen zu Saatgut, die zu einseitig auf eine Produktionsmaximierung ausgerichtet sind, wird die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft beeinträchtigt. Im Interesse des Schutzes der Vielfalt müssen die am stärksten gefährdeten landwirtschaftlich genutzten Arten von dieser Vorschrift ausgenommen werden. Landwirtschaftlich genutzte Arten, deren Erzeugungsgebiet weniger als 0,5 % des gesamten Erzeugungsgebiets der EU ausmacht, sollten nicht in Anhang I genannt werden.

Änderungsantrag 528
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Agrostis capillaris L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 529
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Agrostis gigantea Roth.

entfällt

Änderungsantrag 530
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Agrostis stolonifera L.

entfällt

Änderungsantrag 531
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Allium cepa L.

entfällt

(Diese Streichung gilt auch für andere in Anhang I genannten Arten der entsprechenden Kategorie.)

Begründung

Gemüsearten wären mit dieser Vorschrift am stärksten von genetischer Erosion bedroht, und die Verwender wären einem hohen Risiko ausgesetzt, mit Schwierigkeiten konfrontiert zu werden. Aufgrund der Vielfalt an Gemüsearten machen diese jeweils nur kleine Mengen von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt aus. Aus diesem Grund sollten Gemüsearten aus dem Anhang I gestrichen werden.

Änderungsantrag 532
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Allium fistulosum L.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 533
Satu Hassi**

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 13**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Allium porrum L.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 534
Satu Hassi**

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 14**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Allium sativum L.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 535
Satu Hassi**

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 15**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Allium schoenoprasum L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 536
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anthriscus cerefolium (L.) Hoffm.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 537
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Apium graveolens L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 538
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Arachis hypogaea L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 539
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Asparagus officinalis L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 540
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Avena strigosa Schreb.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 541
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beta vulgaris L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 542
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Brassica juncea (L.) Czern.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 543
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Brassica napus L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 544
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Brassica oleracea L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 545
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Brassica rapa L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 546
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bromus catharticus Vahl

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 547
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bromus sitchensis Trin.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 548
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Cannabis sativa L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 549
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 38

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Capsicum annuum L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 550
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Carthamus tinctorius L.

entfällt

Änderungsantrag 551
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 42

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Castanea sativa Mill.

entfällt

(Diese Begründung gilt auch für andere in Anhang I genannten Arten der entsprechenden Kategorie.)

Begründung

Diese Rechtsvorschrift ist auf Saatgut ausgerichtet, und die vorgeschlagenen Bestimmungen sind nicht ohne weiteres auf Baumobst anwendbar. Da viele Bestimmungen nicht auf Baumobst und anderes vegetatives Vermehrungsmaterial anzuwenden sind, sollten Baumobstsorten aus Anhang I gestrichen werden.

Änderungsantrag 552
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 43

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Castanea Mill. (Unterlagen)

entfällt

Änderungsantrag 553
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 46

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Cichorium endivia L.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 554
Satu Hassi**

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 47**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Cichorium intybus L.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 555
Satu Hassi**

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 48**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Citrullus lanatus (Thunb.) Matsum. &
Nakai***

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 556
Satu Hassi**

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 49**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Citrus L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 557
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 50

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Corylus avellana L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 558
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 51

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Corylus L. (Unterlagen)

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 559
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 52

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Cucumis melo L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 560
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 53

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Cucumis sativus L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 561
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 54

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Cucurbita maxima Duchesne

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 562
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 55

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Cucurbita pepo L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 563
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 56

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Cydonia oblonga Mill.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 564
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 57

Vorschlag der Kommission *Geänderter Text*
Cynara cardunculus L. ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 565
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 58

Vorschlag der Kommission *Geänderter Text*
Cynodon dactylon (L.) Pers. ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 566
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 60

Vorschlag der Kommission *Geänderter Text*
Daucus carota L. ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 567
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 62

Vorschlag der Kommission *Geänderter Text*
Festuca arundinacea Schreb. ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 568
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 63

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Festuca filiformis Pourr.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 569
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 64

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Festuca ovina L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 570
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 66

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Festuca rubra L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 571
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 67

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Festuca trachyphylla (Hack.) Krajina

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 572

Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 69

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ficus carica L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 573

Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 71

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Fortunella Swingle

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 574

Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 72

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Fragaria L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 575

Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 75

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Galega orientalis Lam.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 576
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 77

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gossypium L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 577
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 78

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hedysarum coronarium L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 578
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 81

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Juglans regia L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 579
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 82

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Juglans L. (Unterlagen)

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 580
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 83

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Lactuca sativa L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 581
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 89

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Lolium × boucheanum Kunth

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 582
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 90

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Lolium multiflorum Lam.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 583

Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 93

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Lupinus albus L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 584

Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 94

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Lupinus angustifolius L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 585

Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 95

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Lupinus luteus L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 586

Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 96

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Malus domestica Borkh.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 587
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 97

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Malus Mill. (Unterlagen)

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 588
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 98

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Medicago lupulina L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 589
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 100

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Medicago × varia T. Martyn

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 590
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 101

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Olea europaea L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 591
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 102

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Onobrychis viciifolia Scop.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 592
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 103

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Oryza sativa L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 593
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 104

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Papaver somniferum L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 594

Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 105

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Petroselinum crispum (Mill.) Nyman ex
A. W. Hill*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 595

Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 107

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Phalaris aquatica L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 596

Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 108

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Phalaris canariensis L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 597

Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 109

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Phaseolus coccineus L.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 598
Satu Hassi**

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 110**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Phaseolus vulgaris L.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 599
Satu Hassi**

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 111**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Phleum nodosum L. (früher Phleum
bertolonii DC.)***

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 600
Satu Hassi**

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 126**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Pistacia vera L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 601
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 127

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Pistacia L. (Unterlagen)

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 602
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 128

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Pisum sativum L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 603
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 129

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Poa annua L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 604
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 130

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Poa nemoralis L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 605
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 131

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Poa palustris L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 606
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 134

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Poncirus Raf.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 607
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 136

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Prunus amygdalus Batsch

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 608
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 137

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Prunus armeniaca L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 609
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 138

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Prunus avium (L.) L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 610
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 139

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Prunus cerasus L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 611
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 140

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Prunus domestica L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 612
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 141

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Prunus persica (L.) Batsch

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 613
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 142

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Prunus salicina Lindley

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 614
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 143

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Prunus L. (Unterlagen)

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 615
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 145

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Pyrus communis L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 616
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 146

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Pyrus L. (Unterlagen)

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 617
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 154

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Raphanus sativus L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 618
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 155

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Rheum rhabarbarum L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 619
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 156

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ribes L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 620
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 158

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Rubus L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 621
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 159

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Scorzonera hispanica L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 622
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 161

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sicyos angulatus L. (Unterlagen)

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 623
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 163

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Solanum lycopersicum Lam. (früher
Lycopersicon esculentum Mill.)***

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 624
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 164

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Solanum lycopersicum Lam.x Solanum
spp. (Unterlagen)***

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 625
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 165

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Solanum melongena L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 626
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 167

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sorghum bicolor (L.) Moench

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 627
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 168

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Sorghum bicolor (L.) Moench × Sorghum
sudanense (Piper) Stapf.***

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 628
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 169

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sorghum sudanense (Piper) Stapf

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 629
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 170

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Spinacia oleracea L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 630
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 173

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Trifolium alexandrinum L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 631
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 174

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Trifolium hybridum L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 632
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 175

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Trifolium incarnatum L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 633
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 178

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Trifolium resupinatum L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 634
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 180

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Trisetum flavescens (L.) P. Beauv.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 635
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 185

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vaccinium L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 636
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 186

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Valerianella locusta (L.) Laterr.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 637
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 187

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vicia faba L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 638
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 188

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vicia pannonica Crantz

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 639
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 189

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vicia sativa L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 640
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 190

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vicia villosa Roth.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 641
Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 192

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zea mays L.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 642
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANFORDERUNGEN AN VORSTUFEN-,
AUSGANGS-, ZERTIFIZIERTES **UND**
STANDARDMATERIAL SOWIE
ELEMENTE FÜR DIE ANNAHME
DIESER ANFORDERUNGEN

ANFORDERUNGEN AN VORSTUFEN-,
AUSGANGS- **UND** ZERTIFIZIERTES
MATERIAL SOWIE ELEMENTE FÜR
DIE ANNAHME DIESER
ANFORDERUNGEN

Or. en

Begründung

Es soll Informationsfreiheit in Bezug auf das Etikett des Betreibers hergestellt werden. Standardmaterial ist mit dem Etikett des Betreibers verknüpft, wobei das Etikett de facto von allen Anforderungen an zertifiziertes Material befreit ist. Der Betreiber kennt die Bedürfnisse seiner Kunden am besten und kann dementsprechend beurteilen, welche Kriterien am besten geeignet sind. Der Begriff „Standardmaterial“ sollte aus Anhang II gestrichen werden.

Änderungsantrag 643
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil A – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Mutterpflanzen sind im Falle eines positiven Tests oder bei Anzeichen von

entfällt

Schädlingen oder Mängeln als Quelle für Vermehrungsmaterial auszuschließen oder einer Behandlung zu unterziehen.

Or. en

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine übermäßige Verallgemeinerung, da vegetativ vermehrtes Material nicht betroffen ist.

**Änderungsantrag 644
Satu Hassi, Karin Kadenbach**

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil A – Absatz 2 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Gegebenenfalls muss der Anbau von Pflanzenvermehrungsmaterial getrennt erfolgen von dem für Lebens- oder Futtermittel bestimmten Anbau von Material der gleichen Gattungen oder Arten, um die Gesundheit des betreffenden Materials sicherzustellen. **entfällt**

Or. en

Begründung

Dies würde der seit den Anfängen der landwirtschaftlichen Betätigung insbesondere in Kleinbetrieben angewandten Praxis des hofeigenen Saatguts entgegenwirken und somit Kleinbauern diskriminieren.

**Änderungsantrag 645
Karin Kadenbach**

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil B – Absatz 1 – Buchstabe h**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(h) Es ist frei von spezifischen Mängeln und Beschädigungen, damit Qualität und **entfällt**

Gesundheit des Materials sichergestellt sind.

Or. en

Begründung

In diesem Absatz wird vorgeschrieben, dass das Material frei von Mängeln und Beschädigungen sein muss; die Begriffe „Mangel“ und „Beschädigung“ werden jedoch nicht eindeutig bestimmt. Wenn beispielsweise ein Teil der Wurzel fehlt, handelt es sich dann um einen Mangel, oder ist die Wurzel beschädigt? Diese Anforderung kann nicht erfüllt werden, wenn die Begriffe nicht eindeutig bestimmt sind.

Änderungsantrag 646

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil D – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) spezifische Verwendung der Gattungen, Arten oder Typen des betreffenden Pflanzenvermehrungsmaterials;

entfällt

Or. en

Begründung

Mit dieser weder erforderlichen noch wünschenswerten Bestimmung wird dem Aufbau weiterer bürokratischer Hürden Vorschub geleistet.

Änderungsantrag 647

Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil D – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Vermehrungsart.

entfällt

Or. en

Begründung

Der Begriff „Vermehrungsart“ ist nicht angemessen bestimmt; somit werden Unterscheidungen zwischen verschiedenen Arten von Materialien erschwert. Wenn Qualitätsauflagen erfüllt werden müssen, sollten die Betreiber befugt sein, diese selbst festzulegen.

Änderungsantrag 648 **Satu Hassi, Karin Kadenbach**

Vorschlag für eine Verordnung **Anhang II – Teil DA (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***TEIL A Absatz 2 Buchstaben a, d und g,
TEIL B Buchstaben b, c, e und h und
TEIL D Buchstabe b gelten nicht für
heterogenes Material und
Pflanzenvermehrungsmaterial, das mit
einer amtlich anerkannten Beschreibung
eingetragen ist und auf dem Markt als
Standardmaterial bereitgestellt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 649 **Giancarlo Scottà**

Vorschlag für eine Verordnung **Anhang III – Teil A – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Trivialbezeichnung bzw. – bei Mischungen – die Trivialbezeichnungen der betreffenden Pflanzensorten in einer der Amtssprachen der Union;

(b) die Trivialbezeichnung bzw. – bei Mischungen – die Trivialbezeichnungen der betreffenden Pflanzensorten in einer der Amtssprachen der Union ***sowie optional in einer oder mehrerer Regional- oder Minderheitensprachen des Mitgliedstaats, in dem das Material in Verkehr gebracht wird;***

Or. it

Änderungsantrag 650
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil A – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) Angabe des Landes bzw. – bei Mischungen – der Länder der Erzeugung mit dem zweistelligen Buchstabencode gemäß Buchstabe c;

Geänderter Text

(h) Angabe des Landes bzw. – bei Mischungen – der Länder der Erzeugung mit dem zweistelligen Buchstabencode gemäß Buchstabe c, **sofern es sich nicht um Nischenmarktmaterial handelt**;

Or. en

Begründung

Der Zweck von Nischenmärkten besteht in der Bewahrung der Vielfalt sowohl der auf dem Markt verfügbaren Pflanzen als auch der kleinen Betreiber, die diese Pflanzen auf dem Markt bereitstellen. Für Nischenmärkte sollten nur weniger strenge Bestimmungen gelten.

Änderungsantrag 651
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil A – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

(k) Angabe des Monats und des Jahres der Kennzeichnung oder Angabe des Monats und des Jahres der letzten Probenahme;

Geänderter Text

(k) **gegebenenfalls** Angabe des Monats und des Jahres der Kennzeichnung oder Angabe des Monats und des Jahres der letzten Probenahme;

Or. en

Begründung

Bei Kleinmengen und Direktverkäufen von Pflanzenvermehrungsmaterial ist die Angabe des Monats und des Jahres und der letzten Probenahme weder sachdienlich noch verhältnismäßig. Diese Bestimmungen sollten deshalb nur dann angewandt werden, wenn sie sinnvoll sind.

Änderungsantrag 652
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil A – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(l) gegebenenfalls den Hinweis, dass das Pflanzenvermehrungsmaterial zu einer Sorte gehört, die lediglich eine amtlich anerkannte Beschreibung besitzt, sowie Angabe der Ursprungsregion dieser Sorte;

entfällt

Or. en

Begründung

Die meisten natürlichen Sorten werden mit einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen. Sie sind die Regel, und Anforderungen an die Etikettierung sollten nur in dem außergewöhnlichen Fall gelten, in dem Pflanzenvermehrungsmaterial mit einer amtlichen Beschreibung eingetragen sind. Ursprungsregionen stellen ein bürokratisches Konzept dar, für das es keine Entsprechung in der Natur gibt. Dieser Punkt sollte daher gestrichen werden.

Änderungsantrag 653
Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil A – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(l) gegebenenfalls den Hinweis, dass das Pflanzenvermehrungsmaterial zu einer Sorte gehört, die lediglich eine amtlich anerkannte Beschreibung besitzt, sowie Angabe der Ursprungsregion dieser Sorte;

entfällt

Or. en

Begründung

Die meisten natürlichen Sorten werden mit einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen. Sie sind die Regel, und Anforderungen an die Etikettierung sollten nur in dem

außergewöhnlichen Fall gelten, in dem Pflanzenvermehrungsmaterial mit einer amtlichen Beschreibung eingetragen sind. Ursprungsregionen stellen ein bürokratisches Konzept dar, für das es keine Entsprechung in der Natur gibt.

Änderungsantrag 654
Satu Hassi, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil A – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(na) den Hinweis auf alle nicht traditionellen Zuchtmethoden, die für die Gewinnung des Pflanzenvermehrungsmaterials eingesetzt wurden.

Or. en

Begründung

In Anhang III Teil A werden keine Angaben zu Zuchtmethoden gemacht, die jedoch für ökologisch und biologisch-dynamisch wirtschaftende Landwirte wichtig sein könnten. Die Aufnahme dieser Angaben ist im Sinne einer transparenten Information des Verwenders erforderlich. Folglich sollte in Anhang III Teil A der Buchstabe o aufgenommen werden, mit dem nicht traditionelle Zuchtmethoden (d. h. Methoden, die erst nach 1930 entwickelt wurden), die zur Gewinnung des betreffenden Pflanzenvermehrungsmaterials eingesetzt werden, bestimmt werden.

Änderungsantrag 655
Giancarlo Scottà

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil B – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Trivialbezeichnung in einer der Amtssprachen der Union;

(b) die Trivialbezeichnung in einer der Amtssprachen der Union ***sowie optional in einer oder mehrerer Regional- oder Minderheitensprachen des Mitgliedstaats, in dem das Material in Verkehr gebracht wird;***

Änderungsantrag 656

Satu Hassi, Karin Kadenbach, Wojciech Michal Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Teil B – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(l) wird Pflanzenvermehrungsmaterial zusammen mit forstlichem Vermehrungsmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt, enthält das Etikett dieses Pflanzenvermehrungsmaterials den Hinweis „nicht für forstliche Zwecke“. **entfällt**

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, für das die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut gilt, sollte aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 657

Karin Kadenbach, Marita Ulvskog, Jens Nilsson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Teil A – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Sie sind von entscheidender Bedeutung für die Lebensmittelverarbeitung, die Futtermittelverarbeitung oder die industrielle Verarbeitung. **entfällt**

Or. en

Begründung

Was ist von entscheidender Bedeutung für die Verarbeitung? Oder, was ist von

entscheidender Bedeutung für die Widerstandsfähigkeit? Ist hier überhaupt ein Unterschied festzustellen? Neueste Studien haben gezeigt, dass mit in kleinem Maßstab betriebener und ökologischer Landwirtschaft die Weltbevölkerung ernährt werden kann und dass die Umweltauswirkungen der industriell betriebenen Landwirtschaft verringert werden müssen.

Änderungsantrag 658
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Teil A – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Sie sind von entscheidender Bedeutung für die Widerstandsfähigkeit und die extensive Landwirtschaft, einschließlich ökologischer Erzeugung.

entfällt

Or. en

Begründung

Was ist von entscheidender Bedeutung für die Verarbeitung? Oder, was ist von entscheidender Bedeutung für die Widerstandsfähigkeit? Ist hier überhaupt ein Unterschied festzustellen? Neueste Studien haben gezeigt, dass mit in kleinem Maßstab betriebener und ökologischer Landwirtschaft die Weltbevölkerung ernährt werden kann und dass die Umweltauswirkungen der industriell betriebenen Landwirtschaft verringert werden müssen.

Änderungsantrag 659
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Teil A – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Sie sind von entscheidender Bedeutung für die Lebensmittelverarbeitung, die Futtermittelverarbeitung oder die industrielle Verarbeitung. Nach diesen Kriterien werden höchstens 10 Arten ausgewählt.

Or. en

Begründung

Als Alternative zu der vorherigen Änderung könnte der Begriff „entscheidende Bedeutung“ deutlicher bestimmt werden. Es sollte in Erwägung gezogen werden, dass es in Europa aufgrund der breit angelegten Rationalisierung der Landwirtschaft derzeit nicht mehr als 10 Arten gibt, denen entscheidende Bedeutung beigemessen wird.

Änderungsantrag 660

Satu Hassi, Karin Kadenbach, Wojciech Michal Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ANFORDERUNGEN FÜR DIE
ZULASSUNG VON
AUSGANGSMATERIAL, DAS ZUR
ERZEUGUNG VON FORSTLICHEM
VERMEHRUNGSMATERIAL
BESTIMMT IST, DAS ALS
„HERKUNFTSGESICHERT“
ZERTIFIZIERT WERDEN SOLL**

entfällt

1. Bei dem Ausgangsmaterial muss es sich um eine Samenquelle oder einen Bestand aus einem einzigen Herkunftsgebiet handeln. Ist das Material für einen besonderen forstlichen Zweck bestimmt, muss eine förmliche Kontrolle durchgeführt werden.

2. Der betreffende Unternehmer muss gegenüber der zuständigen Behörde das Herkunftsgebiet, die Lage und die Höhenlage oder Höhenzone des Ortes (der Orte), an dem (denen) das Vermehrungsmaterial gewonnen wird, angeben. Es ist anzugeben, ob es sich bei dem Ausgangsmaterial handelt um

(a) autochthones oder nichtautochthones Material oder um Material unbekanntem Ursprungs oder um

(b) indigenes oder nichtindigenes Material oder um Material unbekanntem Ursprungs. Bei nichtautochthonem oder nichtindigenem Ausgangsmaterial ist der Ursprung anzugeben, sofern er bekannt

ist.

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, für das die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut gilt, sollte aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 661

Satu Hassi, Karin Kadenbach, Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, für das die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut gilt, sollte aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 662

Satu Hassi, Karin Kadenbach, Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VII

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, für das die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut gilt, sollte aus dem

Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 663

Satu Hassi, Karin Kadenbach, Wojciech Michal Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VIII

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, für das die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut gilt, sollte aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 664

Satu Hassi, Karin Kadenbach, Wojciech Michal Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IX

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, für das die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut gilt, sollte aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 665

Satu Hassi, Karin Kadenbach, Wojciech Michal Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang X

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, für das die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut gilt, sollte aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 666

Satu Hassi, Karin Kadenbach, Wojciech Michal Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang XI

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, für das die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut gilt, sollte aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 667

Satu Hassi, Karin Kadenbach, Wojciech Michal Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang XII

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, für das die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut gilt, sollte aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 668

Satu Hassi, Karin Kadenbach, Wojciech Michal Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang XIII – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Richtlinie 1999/105/EG

entfällt

Or. en

Begründung

Forstliches Vermehrungsmaterial, für das die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut gilt, sollte aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.